

Allgemeine Vermietungs- und Geschäftsbedingungen (AGB) Vermietung Wohnmobil

1. Allgemeine Grundlagen

- | | |
|--|---|
| <p>1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Geschäfts- und Mietbedingungen stellen einen integrierten Bestandteil des Mietvertrages mit der WoFaTec GmbH dar. Sie sind vom Mieter nicht abänderbar und werden mit der erteilten Zustimmung vollständig Vertragsbestandteil. Der Mietertrag über ein Wofatec-Wohnmobil kommt nur mit schriftlicher Anerkennung der vorliegenden AGB zu Stande.</p> | <p>1.4 Der Mietvertrag ist auf eine bestimmte Dauer befristet. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses auf unbestimmte Zeit im Sinne von Art. 266 Abs. 2 OR ist ausgeschlossen. Die Mindestdauer einer Miete beträgt 3 Tage.</p> |
| <p>1.2 Der Vertragsgegenstand eines Mietvertrages mit der WoFaTec GmbH ist ausschliesslich die mietweise Überlassung eines Wohnmobils. Es werden keine Reiseleistungen oder eine Gesamtheit von Reiseleistungen geschuldet. Für die Reiseplanung etc. ist der Mieter alleine verantwortlich.</p> | <p>1.5 Sämtliche Vereinbarungen zwischen Vermieter und Mieter ausserhalb des Mietvertrages bedürfen der Schriftlichkeit. Gleiches gilt für Änderungen des schriftlichen Mietvertrages nach dessen Abschluss.</p> |
| <p>1.3 Die gesetzlichen Bestimmungen über die Pauschalreise kommen daher weder direkt noch sinngemäss zur Anwendung. Der Mieter gestaltet und plant seine Reise eigenständig und setzt das Wohnmobil eigenverantwortlich ein.</p> | <p>1.6 Es ist einzig Schweizerisches Recht anwendbar.</p> |

2. Reservation, Umbuchung, Stornierung

- | | |
|--|--|
| <p>2.1 Reservierungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung des Vermieters gültig (Auftragsbestätigung). Nach Erhalt der Bestätigung ist innerhalb von 7 Tagen eine Anzahlung von mindestens einem Drittel des Mietpreises (bei Kurzmieten mindestens jedoch CHF 300.00) zu leisten. Vor Bezahlung der Anzahlung ist der Vermieter nicht an die Reservation gebunden</p> | <p>2.3 Die Reservierung bezieht sich alleine auf die in der Bestätigung genannte Fahrzeuggruppe, nicht auf einen konkreten Fahrzeugtypen. Der Vermieter behält sich vor, den Kunden auf einen gleichwertigen- oder höherwertiges Fahrzeugtypen umzubuchen.</p> |
| <p>2.2 Bei einer durch den Kunden verursachten Stornierung werden ab dem Datum der Bestätigung der Buchung folgende Stornokosten fällig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis 52 Tage vor Übergabe 20% des Mietpreises • 51 bis 15 Tage vor Übergabe 50% des Mietpreises • 14 oder weniger Tage vor Übergabe 100% des Mietpreises | <p>2.4 Änderungen der Reisedaten (Umbuchung) ist nur bis 60 Tage vor der Reise möglich, sofern beim Vermieter die entsprechenden Kapazitäten bestehen und die neue Buchung der alten im Umfang entspricht. Es wird bei einer Umbuchung ein Unkostenbeitrag von CHF 300.00 erhoben. Eine Umbuchung ist nur innerhalb desselben Kalenderjahres möglich. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf eine Umbuchung oder Änderung der Reisedaten. Diesfalls gelten die Stornogebühren gemäss Ziff. 2.2.</p> |

3. Fahrer

- 3.1 Das Mindestalter des Mieters beträgt 23 Jahre. Der Fahrer muss mindestens seit 3 Jahren im Besitz des Führerausweises für die hierfür notwendige Kategorie sein. Gleiches gilt für zusätzliche Fahrer. Sind keine zusätzlichen Fahrer angegeben, gilt der Mieter als einziger autorisierter Fahrer des Fahrzeuges. Die Vorlage des original Führerausweises sowie eines gültigen Passes/ID am Übergabetag sind Voraussetzung für die Übergabe des Fahrzeuges. Verzögerungen aufgrund fehlender Dokumente gehen vollständig zu Lasten des Mieters. Können die Dokumente nicht innert Nachfrist nachgereicht werden gilt das Wohnmobil als nicht abgeholt. Entsprechend wird nach den Stornogebühren in Ziff. 2.2 abgerechnet.
- 3.2 Es wird darauf hingewiesen, dass für Fahrzeuge über 3.5 Tonnen ein besonderer Führerschein der Kat. C1 notwendig ist. Es liegt alleine in der Verantwortung des Mieters vor Reservation sicherzustellen, dass er über die notwendige Fahrerlaubnis verfügt.

- 3.3 Das Fahrzeug darf nur vom Mieter und den im Vertrag festgehaltenen Fahrer(n) lenket werden. Der Mieter ist verpflichtet, die Zeitpunkte, an denen einen der zusätzlichen Fahrer das Fahrzeug lenkt, festzuhalten. Dies insbesondere im Hinblick auf allfällige Verkehrsregelverletzungen. Wird dies nicht vorgelegt, gilt der Mieter als fehlbarer Lenker.



4. Mietpreise und Mietdauer

- 4.1 Die Mietpreise ergeben sich aus den bei Vertragsschluss geltenden Preislisten des Vermieters. Die Mindestdauer einer Miete beträgt 3 Tage. Es gelten dabei die Preise derjenigen Saison, in welche der Mietzeitraum fällt. Allfällige Rabatte oder Aktionen sind ausgenommen.
- 4.2 Im Mietpreis inbegriffen sind: In der ersten und zweiten Mietwoche je 1500 Kilometer, ab der dritten Mietwoche sind die Kilometer unbegrenzt. Ebenfalls im Mietpreis inbegriffen ist eine Gasflasche (10kg), WC-Chemie, Fixleintücher, Kaskoversicherung (gemäss AGB des Versicherers) sowie das Wohnmobilinventar gemäss Inventarliste (z.B. Campingmöbel, Kücheneinrichtung für 4 Personen).
- 4.3 Tagespreise werden die während der Mietzeit je angefangenen 24 Stunden berechnet. Die Mietzeit beginnt jeweils mit der Übernahme des Fahrzeuges durch den Mieter am Sitz der WoFaTec GmbH und endet bei der Rückgabe am Sitz der WoFaTec GmbH.
- 4.4 Bei der Rückgabe nach Ablauf der vereinbarten Zeit berechnet der Vermieter pro angegangene Stunde den CHF 50.00. Der Mieter hat in diesem Fall für alle Kosten einzustehen, die dadurch entstehen, dass ein nachfolgender Mieter oder eine andere Person gegenüber dem Vermieter Ansprüche wegen der durch die verspätete Rückgabe entstehenden Verzögerung stellt.
- 4.5 Bei vorzeitigem Mietabbruch bzw. bei der Rückgabe vor der vereinbarten Zeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen. Eine teilweise Rückerstattung des Mietpreises ist ausgeschlossen.
- 4.6 Einwegmieten sind nicht möglich.

5. Zahlungsbedingungen und Kautio

- 5.1 Die im Mietvertrag festgehaltenen voraussichtlichen Mietkosten sind bis spätestens 4 Wochen vor der Übergabe auf das angegebene Konto spesenfrei zu überweisen. Bei kurzfristigen Buchungen (weniger als 40 Tage vor Reisebeginn) wird der Mietpreis sofort fällig.
- 5.2 Es ist eine Kautio von CHF 1000.00 zu hinterlegen. Diese ist spätestens am Tag der Übernahme in bar zu hinterlegen. Die Kautio stellt keinen Bestandteil der Miete dar. Sind am Tage der Übergabe der Mietpreis oder die Kautio nicht vollständig bezahlt, findet keine Übergabe des Fahrzeuges statt.
- 5.3 Kommt der Mieter mit seinen Zahlungspflichten in Verzug, werden Verzugszinsen nach geltendem Recht erhoben.
- 5.4 Die Kautio wird bei ordnungsgemässer Rückgabe des Fahrzeuges und nach erfolgter Endabrechnung durch den Vermieter innerhalb von 7 Tagen zurückerstattet. Zusätzlich zu dem im Voraus vom Mieter entrichteten Mietpreis anfallendes Entgelt (Mehrkosten, Beschädigungen etc.) wird bei der Rückgabe mit der Kautio verrechnet. Diesfalls wird nur noch ein allfälliger Restbetrag ausbezahlt.

6. Übergabe und Rückgabe

- 6.1 Der Mieter verpflichtet sich vor der Übernahme des Fahrzeuges an einer Fahrzeugübergabe (ca. 1/2h) durch den Vermieter teilzunehmen. Diese beinhaltet eine Einführung in das Fahrzeug sowie ein Übernahmeprotokoll des Fahrzeuges.
- 6.2 Die Zeiten für die Fahrzeugübergabe werden im Mietvertrag verbindlich festgehalten. Grundsätzlich sind Übergaben nur während den Geschäftszeiten möglich. Diese sind Dienstag bis Freitag von 09:00 bis 11:30 Uhr und von 14:00 bis 18:30 Uhr. Samstags von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Sonntags finden keine Übergaben statt.
- 6.3 Der Mieter verpflichtet sich bei der Rückgabe des Fahrzeuges ebenfalls mit einem Mitarbeiter des Vermieters eine Überprüfung des Fahrzeuges zu absolvieren. Auch diese wird mittels Übergabeprotokoll festgehalten. Alle festgestellten Beschädigungen, welche nicht bereits im Übergabeprotokoll bei Mietbeginn festgehalten worden sind, gehen zu Lasten des Mieters. Bei strittigen Beschädigungen ist der Vermieter berechtigt bis zur abschliessenden Regelung der Beschädigung die Kautions zurückzubehalten.
- 6.4 Alle Wohnmobile werden vollgetankt übergeben und müssen vollgetankt zurückgebracht werden. Andernfalls wird der fehlende Treibstoff gemäss aktuellem Preis der AVIA Dulliken zzgl. Aufwandpauschale von CHF 20.00 verrechnet. Treibstoff, Betriebskosten und allfällige Mautgebühren (Vignetten im Ausland etc.) während der Mietdauer gehen alleine zu Lasten des Mieters.
- 6.5 Alle Wohnmobile werden an den Mieter sauber übergeben und sind von diesem in demselben sauberen Zustand (innen) zurückzubringen. Allfällige notwendige Nachbesserungen gehen zu Lasten des Mieters. Die Aussenreinigung ist im Mietpreis inbegriffen und wird durch den Vermieter durchgeführt.
- 6.6 Abwassertank und Toilettenkassette sind durch den Mieter vollständig zu entleeren. Falls dies nicht oder nicht vollständig erfolgt ist, wird eine Entleerungspauschale von CHF 120.00 erhoben.



7. Verbotene Nutzung, Pflichten des Mieters

- 7.1 Dem Mieter ist es ausdrücklich untersagt, mit dem Fahrzeug an motorsportlichen Veranstaltungen oder Fahrzeugtests teilzunehmen, leicht entzündliche oder andere gefährliche, giftige oder illegale Substanzen zu befördern (inkl. nur im Ausland verbotenen Substanzen), das Fahrzeug bei einer illegalen oder strafbaren Handlung zu verwenden, weiterzuvermieten oder zur gewerblichen Personenförderung zu verwenden, sowie für sämtliche Arten der Nutzung, welche über den vertraglich vereinbarten Gebrauch hinausgehen. Dies beinhaltet auch das Befahren von nicht für das Fahrzeug vorgesehenem Gelände.
- 7.2 Das Wohnmobil ist schonend und sachgemäss zu behandeln und jeweils ordnungsgemäss zu verschliessen. Die für diesen Fahrzeugtypen massgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten. Der Mieter hat während der gesamten Mietdauer den Betriebszustand zu überwachen (dies betrifft insbesondere auch den Öl- und Wasserstand, den Reifendruck sowie die Verkehrssicherheit).
- 7.3 Es wird darauf hingewiesen, dass das maximal zulässige Gesamtgewicht 3.5 Tonnen beträgt. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Mieters, dass dieses Gesamtgewicht nicht überschritten wird.
- 7.4 Alle Fahrzeuge der WoFaTec GmbH sind Nichtraucherfahrzeuge. Das Rauchen ist im gesamten Fahrzeug untersagt (auch bei geöffneten Türen/Fenstern). Die Mitnahme von Haustieren ist nur bei schriftlicher Bewilligung im Mietvertrag für das im Mietvertrag explizit genannte Tier zulässig. Es sind maximal 2 Haustiere pro Fahrzeug gestattet. Allfällige Zusatzreinigungen von nicht durch den Mieter entfernten Tierhaaren und/oder Geruch sowie weiterer Beschädigungen durch das Haustier (Kratzer, Krallenspuren etc.) werden dem Mieter zusätzlich verrechnet.
- 7.5 Wird das Fahrzeug für eine explizit verbotene Nutzung verwendet, kann der Vermieter die fristlose Auflösung des Mietverhältnisses ohne Kostenersatz an den Mieter sowie die umgehende Rückgabe des Fahrzeuges verlangen.
- 7.6 Bei Widerhandlung gegen das Rauchverbot wird eine Gebühr von CHF 1000.00 erhoben. Sämtliche bei Missachtung des Rauchverbotes entstehenden Reinigungskosten (inkl. einem entgangenen Gewinns für den allfälligen Zeitraum, in welchem das Fahrzeug aufgrund der Reinigung nicht vermietet werden kann) gehen zu Lasten des Mieters.



8. Unfälle

- 8.1 Der Mieter informiert nach einem Unfall- Brand-, Entwendung, Wildtierschaden- oder Einbruchfall umgehend die Polizei. Der Vermieter muss spätestens am dem Ereignis folgenden Arbeitstag informiert werden (Telefonnummer auf dem Mietvertrag).
- 8.2 Der Mieter hat dem Vermieter auch bei geringfügigen Schäden einen schriftlichen Bericht (inkl. Skizze) vorzulegen. Fehlt diese und verweigert daher die Versicherung eine Schadensregulierung, so haftet der Mieter für die vollständigen Schadensregulierung.
- 8.3 Der Unfallbericht muss spätestens bei der Fahrzeugrückgabe vorliegen. Er ist zu unterzeichnen und muss die Namen und Angaben sämtlicher involvierter Personen sowie Kontrollschilder der beteiligten Fahrzeuge beinhalten.
- 8.4 Allfällige gegnerische Ansprüche dürfen vom Mieter keinesfalls akzeptiert werden. Tut er dies dennoch, haftet er für alle daraus resultierenden Kosten alleine. Die WoFaTec GmbH distanziert sich von sämtlichen derartigen Anerkennungen.

9. Auslandsfahrten

- 9.1 Auslandsfahrten innerhalb Europas (namentlich Belgien, Dänemark, Deutschland, England, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Kroatien, Luxembourg, Lichtenstein, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Schottland, Schweden, Slowenien, Spanien, Vatikanstadt, Wales) sind gestattet.
- 9.2 Fahrten ausserhalb der europäischen Staatenmitglieder bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Vermieters. Fahrten in Kriegs- und/oder Kriegsgebiete sind verboten.

10. Mängel am Wohnmobil

- 10.1 Schadenersatzansprüche des Mieters für Mängel, die vom Vermieter nicht zu vertreten sind, sind ausgeschlossen.
- 10.2 Nach Mietbeginn festgestellte Mängel am Wohnmobil oder seiner Ausstattung hat der Mieter bei Rückgabe schriftlich dem Vermieter anzuzeigen. Für Mängel, die nicht spätestens bei der Rückgabe schriftlich angezeigt wurden, bestehen keinerlei Ansprüche (Reduktion oder Schadenersatz) des Mieters.

11. Reparaturen und Ersatzfahrzeug

- 11.1 Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs während der Mietdauer zu gewährleisten dürfen vom Mieter bis zum Gesamtbetrag von CHF 150.00 selbständig in Auftrag gegeben werden. Umfangreichere Reparaturen darf der Mieter nur mit vorgängiger Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der Originalbelege sowie der ausgetauschten Teile, soweit nicht der Mieter für den Schaden haftet. Ausgenommen hiervon sind Reifenschäden.
- 11.2 Führt ein vom Vermieter zu vertretender Mangel zur Erforderlichkeit einer Reparatur, so hat der Mieter den Vermieter diesen unverzüglich anzuzeigen und eine angemessene Frist für die Reparatur zu gewähren. Landesspezifische Gegebenheiten, welche die Reparatur verzögern, gehen dabei nicht zu Lasten des Vermieters.
- 11.3 Sollte das reservierte Fahrzeug unerwartet vor Mietbeginn ausfallen (z.B. Unfall, Panne, Diebstahl) bemüht sich der Vermieter um einen gleichwertigen Ersatz. Der Vermieter ist zur Stellung eines Ersatzfahrzeuges indes nicht verpflichtet. Bei fehlendem Ersatz ist der Vermieter berechtigt die geleisteten Zahlungen zurückzuerstatten. Weitere Ansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen.
- 11.4 Wird ein Wohnmobil ohne Verschulden des Mieters zerstört oder unangemessen lange unbrauchbar, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter in angemessener Zeit ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Eine Kündigung des Mietverhältnisses im Sinne von Art. 259b lit. a OR ist in diesem Fall ausgeschlossen. Wird dem Mieter ein Wohnmobil einer niedrigen Preisklasse angeboten und vom Mieter akzeptiert, wird die Preisdifferenz zum bezahlten Mietzins durch den Vermieter zurückerstattet.
- Beruhet die Verhinderung der Nutzung des Wohnmobils auf ein Verschulden des Mieters oder eines Dritten, für welchen der Vermieter nicht einzustehen hat, kann der Vermieter die Stellung eines Ersatzfahrzeuges verweigern. Stellt der Vermieter dennoch ein Ersatzfahrzeug, kann er dem Mieter die Transferkosten auferlegen.



12. Haftung des Mieters / Kaskoversicherung

12.1 Der Vermieter schliesst für das Wohnmobil eine Vollkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von CHF 1'000.00 pro Schadensfall ab. Soweit die Versicherung für den vom Mieter verursachten Schaden aufkommt, ist der Mieter vorbehaltlich des vom ihm zu tragenden Selbstbehalts sowie einer Ausgleichsgebühr von CHF 500.00 für einen drohenden Bonusverlust (total somit CHF 1'500.00) von der Haftung freigestellt. Im Übrigen haftet der Mieter für die von ihm verursachten Schäden vollumfänglich, insbesondere auch wenn die Versicherung aufgrund des Verschuldens des Mieters die Leistung kürzt oder verweigert.

12.2 Die Haftungsfreistellung entfällt bei Grobfahrlässigkeit oder Vorsatz.

12.3 Weiter haftet der Mieter insbesondere in folgenden (nicht abschliessenden) Fällen:

- Bei Fahren in nicht fahrfähigem Zustand (Übermüdung, Alkohol, Drogen, Medikamente)
- Bei Fällen von Fahrerflucht
- Bei Unterlassen eines Zuzuges der Polizei, ausser es hat keinen Einfluss auf die Beurteilung des Schadensgrundes und der Schadenshöhe.
- Wenn der Schaden aufgrund der Verletzung der Sorgfalts- und Überwachungspflichten des Mieters entstanden ist.
- Wenn der Schaden aus einer verbotenen Nutzung resultiert
- Wenn der Schaden durch einen nicht autorisierten Fahrer (nicht im Mietvertrag namentlich genannt) oder der Mieter kein Fahrtenbuch geführt hat, welches Auskunft darüber gibt, wer zum fraglichen Zeitpunkt das Fahrzeug gelenkt hat
- Wenn der Schaden aufgrund einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessung (Höhe, Breite, Überhang) verursacht wurde.
- Wenn der Schaden aufgrund der Nichteinhaltung der Zuladungsbestimmungen beruht.

12.4 Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bussgelder, Strafen, für die er Vermieter in Anspruch genommen wird und die nicht auf ein Verschulden des Vermieters beruhen. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die angefallenen Gebühren, Abgaben, Bussgelder und Strafen direkt von der Kreditkarte des Mieters oder der hinterlegten Kautions abzuziehen. Der Vermieter ist berechtigt, die Personalien aller beteiligten Personen an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten.

12.5 Mehrere Mieter oder eingetragene Fahrer haften solidarisch.



13. Haftung des Vermieters / Haftungsausschluss

13.1 Schadenersatzansprüche des Mieters für Mängel, die vom Vermieter nicht zu vertreten sind, sind ausgeschlossen. Insbesondere gilt dies auch für Mängel, welche der Mieter oder seine Mitfahrer durch unsachgemässe Benutzung des Wohnmobils und / oder dessen technischer Einrichtung herbeigeführt haben.

Das Abstellen des privaten PWs während der Mietdauer auf dem Gelände der WoFaTec GmbH geschieht auf eigenes Risiko. Der Vermieter haftet nicht für allfällige Beschädigungen oder Verlust.

13.2 Die vertragliche wie auch die ausservertragliche Haftung des Vermieters wird für leichte und mittlere Fahrlässigkeit wegbedungen (Art. 100 OR). Die vertragliche wie auch die ausservertragliche Haftung des Vermieters für seine Hilfspersonen werden vollumfänglich wegbedungen (Art. 101 Abs. 2 OR). Dies gilt bei Leistungshindernissen bei Vertragsschluss.

13.3 Ausgenommen zwingender gesetzlicher Bestimmungen, verjähren sämtliche Ansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter, welche nicht bereits vorab ausgeschlossen worden sind, nach einem Jahr (gerechnet ab dem Zeitpunkt, in welchem der Mieter Kenntnis von dem Anspruch hatte oder bei genügender Sorgfalt hätte haben müssen). Alle Ansprüche verjähren spätestens jedoch nach 5 Jahren seit dem auslösenden Ereignis. Dies gilt auch für ausservertragliche Ansprüche.

13.4 Es gelten die AGB, welche bei Mietbeginn vorliegen und im Internet veröffentlicht sind.

14. Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

14.1 Unter Vorbehalt eines zwingenden Gerichtsstandes aus ZPO oder LugÜ gilt für alle Streitigkeiten, welche aus einem Mietvertrag über ein Wohnmobil der WoFaTec GmbH herrühren als alleiniger Gerichtsstand **Oiten**. Der Vermieter ist zusätzlich berechtigt, seine Ansprüche auch am Wohnsitz oder Sitz des Mieters einzuklagen.

14.2 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, verpflichten sich die Parteien, diese durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, welche den ursprünglichen Absichten der Parteien am nächsten kommt.



Gültig ab 01.01.2017